

durch Hausierer, übrigens die stärkste Konkurrenz des Buchhandels, weil heutzutage eine bessere Zeitung nahe alles bringt, was ein gewöhnlicher Mensch braucht. — Der Zeitungsbesitzer hat das größte Interesse, die Freiheit des Hausierhandels anzustreben; der Sortimentsbuchhändler jedenfalls nicht.

Wenn der Buchhandel in seiner Gesamtheit mit allen Anstrengungen gegen das moderne Antiquariat Front gemacht hat, so sollte er auch darauf hinwirken, daß das Kolportagegeschäft demselben nicht verhängnisvoll werde, weil es eben mit den geringst möglichen Handlungskosten dem Sortimentsgeschäfte eine ungerechte Konkurrenz machen kann und meistens macht; die Freigebung des Hausierhandels würde natürlich in erster Linie ein Vorteil des Kolportagegeschäftes sein.

Meine Ueberzeugung ist, daß diese Freigebung sehr viele anständige Existenzen auslöschen würde, während der Verleger als Entschädigung dafür selbst arbeiten oder mit Personen arbeiten müßte, die sich hauptsächlich aus Elementen rekrutieren würden, welche in anderen Stellungen sich schon unmöglich machten.

Uebrigens kein Geschäftsmann, der seine unauslöschlichen Geschäftskosten hat, dürfte sich für die Freigebung des Hausierhandels erwärmen; hier in Triest, wo man den Freihandel gewohnt ist, wird von allen Detailhändlern schon lange gegen das Hausieren auch mit anderen Waren die stärkste Propaganda gemacht.

Alles übrige der Petition lasse ich gelten, nur bin ich aus den angeführten Gründen nicht für die Freigebung des Hausierhandels mit Büchern und auch nicht für die Freigebung des Hausierhandels mit Zeitungen, weil ich letztere dem Buchhandel für schädlich halte.

Einige wenige Menschen würden dadurch reich gemacht werden und viele andere würden dadurch zu Grunde gerichtet.

Ich bedaure, daß ich nicht zur Generalversammlung erscheinen kann, weil die Aufhebung des Freihafens hier und in Fiume wegen der dadurch sich ändernden Verhältnisse meine Anwesenheit unbedingt erheischen.

Von Seiten des Sektionsobmannes für Steiermark, Kärnten und Krain, Herrn Th. Lubensky, trifft eine Zustimmungserklärung zur Petition mit folgenden Unterschriften ein:

Theodor Keil, R. Wohlfarth, Franz Bechel, Ulrich Moser's Buchhandlung (Meyerhoff), Leuschner & Lubensky, Max Berger, Paul Cieslar, Franz Rosenstein (»Styria«).

Der Sektionsobmann für Schlesien, Herr Prochaska, hat an Herrn B. Schurich ein Schreiben gerichtet, sich aber bezüglich seiner Stellungnahme nicht ausgesprochen.

Herr Mänhardt (Gmunden), Sektionsobmann für Oberösterreich und Salzburg, erklärt sich mit der Petition einverstanden bis auf den Passus, welcher die freie Kolportage betrifft, gegen welche er protestieren müsse.

Herr Gubrynowicz (Lemberg), Sektionsobmann für Galizien, erklärt sich unter derselben Reserve mit der Petition einverstanden.

Herr Trampusch (Nied) ergreift zu längeren Ausführungen das Wort und spricht sich entschieden gegen den Wortlaut der Petition aus.

Herr Konegen bedauert, daß so viele der Herren Kollegen die Begründung seines Antrages in der Hauptversammlung vor zwei Jahren, der in der nun fertig vorliegenden Petition zum Ausdruck kommt, nicht kennen, es wären sonst diese Proteste nicht eingelaufen. Dieselben trafen übrigens zu einer Zeit ein, wo der Wortlaut der Petition noch nicht publiziert war. Er habe gehofft, daß nach Kenntnismahme der Petition die Proteste zurückgezogen werden würden, sei aber in erster Linie aus den verlesenen Berichten der Provinz-Obmänner nun zu der Ueberzeugung gekommen, daß die Herren der Provinz durch die Aufhebung des § 23 des Pressegesetzes ihre Rechte bedroht und ihre Existenzen teilweise gefährdet sehen. — Zustimmungen, welche er durch ein Circular an die Vereinsmitglieder erbeten hätte, seien von 31, darunter hervorragenden, Sortimentsfirmen aus Wien, und von 19 ebenfalls bedeutenden Firmen der Provinz an ihn gelangt.

Auf die Petition eingehend, erklärt er absichtlich eine gewisse Weitläufigkeit gewählt zu haben, um die vielfachen Schäden, welche alle Zweige unseres Geschäftes, insbesondere durch die Bestimmungen des § 23 des Pressegesetzes treffen, darstellen zu können. Er habe nur diese Schäden und Hemmungen gegen die freie Bewegung aufgeführt, aber nirgends in der

Petition gesagt, so und so müsse von nun an das Gesetz beschaffen sein, dies mußte jener Expertise überlassen bleiben, welcher die Aufgabe zufiel, das Gesetz selbst einer Revision und Umänderung zu unterziehen.

Daß bei dieser Expertise der Buchhandel entsprechend vertreten sein müsse, sei am Schlusse der Petition ganz besonders zum Ausdruck gebracht worden. Wie störend unserm heutigen Verkehr der § 23 sei, wie fast der gesamte Sortimentsbuchhandel sich sagen müsse, daß das jetzt gültige Gesetz jederzeit einen Konflikt mit dem Buchhändler hervorrufen könnte, sucht Redner an konkreten Beispielen zu beweisen.

Der Wortlaut des § 23 besagt ausdrücklich, daß der Verkauf von Druckschriften in anderen als den hiezu bestimmten Lokalen verboten sei. Wenn also der Sortimenter Ansichtsendungen an seine Kunden im Einverständnis mit denselben macht, so ist dies legal, weil eine geschäftlich gültige Abmachung dazu vorliegt; geschieht es aber ohne speziellen Auftrag, so ist dieser Vertrieb ein gesetzwidriger. Er ist überzeugt, daß, wenn eine Firma z. B. eine größere Anzahl einer Zeitschrift zur Probe versenden würde und es wäre zufällig der Inhalt ein in irgend welcher Beziehung zu beanstandender (ohne daß ein Verbot dieser Zeitschrift ausgesprochen wäre), der Staatsanwalt zunächst wegen des § 23 (Pr.-G.) einschreiten könnte.

»Wenn eine Firma die Massenversendung eines Druckwertes nach Adressbüchern vornimmt, so übertreft sie den § 23 gerade so, als ob eine Verteilung oder ein Anbieten ohne Kolportage-licenz erfolgen würde. Wenn weiter eine Firma Reisende beschäftigt und durch diese ein eben erschienenenes, noch nicht zur Kolportage zugelassenes Werk anbieten läßt, und wenn diese Reisenden die Grenzen des betreffenden Kronlandes überschreiten, so ist eine Verletzung des § 23 bereits erfolgt.

Wenn der Antiquar ein von ihm gekauftes Werk persönlich einer Bibliothek anbietet, so handelt er gegen das Pressegesetz u. s. w.

Es wird dieser Paragraph aber um so drückender, als das Ausland auf diese Bestimmungen keine Rücksicht nimmt und seine eigenen Reisenden uns ins Land setzt. Diese riskieren den Verlust der Proben und eine kleine Geldstrafe, der intellektuelle Urheber, der ausländische Buchhändler, ist nicht erreichbar, wogegen den österreichischen Geschäftsmann die Strafe trifft und er seine Unbescholtenheit einbüßt. Was das aber heißt, sei namentlich bei Wiederholungsfällen bekannt.

Herr Konegen bespricht noch die Nachteile des heutigen Gesetzes für den Verlagsbuchhandel in Oesterreich. Ein technischer Verlag, wie beispielsweise der von Gerlach & Schent, Lehmann, Schroll u. a. könne ohne Reisende, welche die ganze Monarchie durchziehen, nicht zur Blüte gelangen. Das Bestehen von namentlich belletristischen Zeitschriften, die Herstellung von großangelegten Lieferungswerken, Encyclopädieen u. s. sei unmöglich bei den heute beschränkten Hausierlicenzen, das lehrt die Erfahrung und das Urteil der Verleger selbst.

Wenn auch jener Paragraph des weiteren das Hausieren jener Personen gestattet, welche einen hiezu berechtigenden Erlaubnisschein besitzen, so steht es immer im Belieben der Behörde, solche Erlaubnisscheine zu erteilen oder nicht. Es ist eben eine Olmüzer Firma mit einem derartigen Ansuchen abgewiesen worden mit der Motivierung, daß bereits genügend solcher Scheine für Mähren erteilt wurden. Eine Brünner Firma besitzt deren etliche zwanzig.

Aus dem Gesagten resultiere die Notwendigkeit, diesen hemmenden § 23 aus der Welt zu schaffen. Redner behält sich für den Fall der Annahme des Wortlautes der Petition das Amendement vor, daß die Freigabe der Kolportage auf Lieferungswerke nicht zu beschränken sei, da er in einer solchen Beschränkung die Schädigung des Sortimentes erblicken würde, welchem es nicht erlaubt sein solle, auf ein vollständiges Werk